

Integrationsrat der Universitätsstadt Tübingen

Antrag auf Ausnahmeregelung Bewohnerparken Breiter Weg

(Verfasserin: Sara Cristina da Piedade Gomes)

14.07.2020

Antrag:

Die Verwaltung schafft eine Ausnahmeregelung für die Bewohner*innen der von der Stadt Tübingen für die Anschlussunterbringung genutzten Häuser im Breiten Weg und stellt Ihnen auf Antrag einen Anwohner*innenparkausweis aus.

Begründung:

Einige der Bewohner*innen der von der Stadt Tübingen für die Anschlussunterbringung genutzten Häuser im Breiten Weg sind aus nachvollziehbaren beruflichen und familiären Gründen, trotz ÖPNV-Anbindung des Wohngebiets auf ein Kfz angewiesen. Im Breiten Weg wohnen nicht nur "Asylbewerber", sondern Menschen mit unterschiedlichstem Aufenthaltsstatus: anerkannte Geflüchtete, subsidiär Geschützte, längerfristig Geduldete oder werden aus anderen Gründen absehbar dauerhaft ihren Lebensmittelpunkt in Tübingen haben. Diese Menschen sollen dort nicht nur "verwahrt" werden, sondern es werden von ihnen aktive und nachhaltige Integrationsanstrengungen eingefordert - und in zunehmendem Maß auch erbracht. Anders als ihre „alteingesessenen“ Nachbar*innen haben es sich die nach Tübingen zugeteilten und von der Stadt im Breiten Weg untergebrachten Geflüchteten nicht aussuchen können, in welcher Stadt, Wohngegend und Wohnsituation sie hier leben wollen, und ob sie dabei bewusst auf eine Parkmöglichkeit verzichten. Dass es für Geflüchtete genauso wie für annähernd 40% aller anderen in Tübingen lebenden Familien nahezu unmöglich sein dürfte, aus ihrer jetzigen Lebenssituation heraus eine Mietwohnung auf dem angespannten Tübinger Wohnungsmarkt zu finden, kann man im letzten Wohnraumbericht nachlesen. Wenn man zudem erst mal aus einer Anschlussunterkunft ausgezogen ist oder sich von vornherein weigert, eine zugewiesene Wohnung zu beziehen, dann wertet die Stadtverwaltung das als "freiwillige Obdachlosigkeit" und ist dann weitgehend außerhalb der Verantwortung für die Flüchtlingsunterbringung nach FlüAG. Eine Rückkehr in eine Anschlussunterkunft ist dann nicht mehr gestattet, allenfalls landet man in einer Obdachlosenunterkunft oder eben auf der Straße.

Geflüchteten, die Leistungen nach SGB II oder analog beziehen, wird, so wie allen anderen Leistungsempfänger*innen, vom Leistungsträger selbstverständlich auch der Besitz eines Kfz zugestanden. Selbst Jobcenter und Sozialbehörden erkennen in der Regel an, dass es für die Integration in den Arbeitsmarkt oder aufgrund der individuellen Lebens- und Familiensituation eines notwendigen Grades an Mobilität bedarf, der mit ÖPNV allein nicht immer abzudecken ist.

Im Breiten Weg findet sich faktisch zu fast jeder Tages- und Nachtzeit noch irgendwo ein freier Parkplatz an der Straße, obwohl dort auch bisher schon sowohl die anderen Anwohner*innen, als auch Kurzzeitparker*innen, als auch notgedrungen die dort wohnenden Geflüchteten ihre Autos parken.

Es gibt in anderen städtischen Anschlussunterkünften durchaus zugehörige Stellplätze, die von den Bewohner*innen für vergleichsweise geringe monatliche Gebühr genutzt werden können; so z.B. im Hechinger Eck und in der Anschlussunterkunft Europastraße.

Mehrheitlich im Integrationsrat beschlossen.

Für den Integrationsrat
Deniz Tekin, Sprecher